

Für Eltern minderjähriger Schüler/innen

Einverständniserklärung zur Teilnahme an Corona-Schnelltests

== Die unterschriebene Erklärung muss der Schüler/die Schülerin zu jeder Testung vorlegen können, d.h. sie ist immer bei sich zu tragen ==

Einverständniserklärung zur Teilnahme an Corona-Schnelltests im Rahmen des Schulbesuchs

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mein Kind

Schüler/in der Magdalena Neff Schule unter Anleitung und Aufsicht Corona-Schnelltests durchführt.

Ort, Datum

Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten

Unterschrift volljährige/r Schüler/in

Hier noch einige Antworten auf mögliche Fragen:

- ***Gibt es bei einem Schnelltest Nebenwirkungen oder andere Gefahren?***

Nein, Körperkontakt entsteht nur durch ein steriles, dünnes Wattestäbchen, das von der Testperson selbstständig 2 cm tief in die Nase eingeführt wird, bis ein leichter Widerstand zu spüren ist.

- ***Werden persönliche Daten erhoben und gespeichert?***

Es wird von der Schulleitung nur dokumentiert, dass eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Die Testteilnahme selber wird nicht namentlich protokolliert.

- ***Was passiert bei einem positiven Testergebnis?***

Sollte ein Schnelltest positiv reagieren, wird Sie die Schulleitung sofort telefonisch informieren und Ihr Kind muss sich in Selbst-Quarantäne begeben. Ein positiver Schnelltest ist zunächst nur ein Hinweis auf eine mögliche Corona-Infektion. Bei Schnelltests kann es gelegentlich auch zu falsch-positiven Ergebnissen kommen. Daher muss ein positives Schnelltest-Ergebnis immer mit einem PCR-Test z. B. beim Hausarzt oder einer Schwerpunktpraxis überprüft werden. Der negative PCR-Test hebt die Selbst-Quarantäne auf.

- ***Datenschutzhinweise***

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs. 1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle für den Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden.